

**Richtlinien der Stadt Münster (Städtische Denkmalbehörde) über die Gewährung von Zuwendungen für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen
(Förderrichtlinien Denkmalpflege der Stadt Münster)**

Die Stadt Münster fördert gem. § 35 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG) den Schutz und die Pflege von Denkmälern durch Gewährung von städtischen Mitteln (Zuwendungen) nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Die Richtlinien der Stadt richten sich sinngemäß nach den „Förderrichtlinien Denkmalpflege des Landes Nordrhein-Westfalen“ nach dem Rd.Erl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 05.06.2003 – V B 3 – 42.19. Diese sind insoweit Bestandteil der Richtlinien der Stadt. Die aktuelle Fassung dieser Richtlinien, deren Geltungsdauer bis zum 31.12.2012 befristet ist, ist als Anlage beigelegt. Abweichungen bzw. Konkretisierungen, die für die Vergabe der Mittel durch die Stadt gelten, sind insbesondere:

1. Bewilligungsbehörde gem. Ziff. 1.2 der Landesrichtlinien ist die Stadt Münster (Städtische Denkmalbehörde).
2. Nutzungs- und Finanzierungskonzepte sind nicht Gegenstand der Förderung.
3. Zuwendungsempfänger (Ziff. 3.1 und 3.2) sind ausschließlich nur Private.
4. Als zusätzliche Zuwendungsvoraussetzung (Ziff. 4) gilt, dass die Maßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen und abgeschlossen sein muss.
5. Es handelt sich ausschließlich um eine Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung (Ziff. 5.2).
6. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt (Ziff. 5.3) als Einzelzuschüsse für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen Privater.
7. Zuwendungsfähig (Ziff. 5.4.2) ist der gegenüber den üblichen Aufwendungen entstehende denkmalpflegerische Mehraufwand.
- 8.1 Die Höhe der Zuwendung (Ziff. 5.4.3) beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Einzelfall soll der Zuschuss in der Regel den Betrag i.H.v. 5.000,00 EURO nicht überschreiten. Eine Bagatellgrenze entfällt.
- 8.2 Für die Überschreitung des Fördersatzes in begründeten Ausnahmefällen gilt im Übrigen Ziff. 5.4.3 der Landesrichtlinien.
9. Berechnungsgrundlage für die Zuwendungshöhe sind die eingereichten Unterlagen. Bei Abweichungen zwischen veranschlagten und nachgewiesenen Ausgaben gilt der jeweils niedrigere Betrag.
10. Der Eigenanteil gem. Ziff. 5.5 entfällt.
11. Das Verfahren (Ziff. 8) gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass Anträge jährlich in der Regel bis zum 1. Juni bei der Stadt Münster – Städtische Denkmalbehörde – einzureichen sind. Diese ist zugleich auch Bewilligungsbehörde.
11. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Die Geltungsdauer ist auf den 31.12.2012 befristet. Sie werden ggfs. an eine neu in Kraft tretende Richtlinie des Landes inhaltlich und hinsichtlich der Geltungsdauer angepasst.

Anlagen

Förderrichtlinien Denkmalpflege des Landes

Muster Bewilligungsbescheid, Muster Verwendungsnachweis